

Wissenswertes für Mitglieder  
von Prüfungsausschüssen



Dokumentation  
**Anforderungen an  
die Niederschrift**  
Seite 2



Praxishilfe  
**Prüfungen richtig  
bewerten**  
Seite 4



Prüfung & Inklusion  
**Umgang mit Nachteils-  
ausgleich in Prüfungen**  
Seite 5

Rechtliches )

## Dem Staat verpflichtet.

### Die IHK-Prüfung und das Grundgesetz

Der formale Ablauf und die inhaltlichen Anforderungen einer IHK-Abschluss- oder Fortbildungsprüfung sind nicht in das Belieben der IHK oder der Prüfer gestellt, sondern rechtlich genau geregelt.

Die Prüfungsdurchführung ist eine vom Staat übertragene hoheitliche Aufgabe. Das Prüfungsrecht ist daher verbindlich vorgegebenes Recht, über dessen Einhaltung die Verwaltungsgerichte wachen. Die Nichtbeachtung prüfungsrechtlicher Vorschriften kann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung und zu Schadenersatzforderungen führen.

Wichtigste Rechtsquelle des Prüfungsrechts ist das Grundgesetz, da prüfungsrechtliche Regelungen und Entscheidungen die Grundrechte des Prüflings unmittelbar berühren. Sie können ihm ggf. die Ausübung der von ihm angestrebten beruflichen Tätigkeit erheblich erschweren oder unter Umständen sogar unmöglich machen.

Das Bundesverfassungsgericht hat aus den Grundrechten zahlreiche allgemeine prüfungsrechtliche Grundsätze abgeleitet, die bei jeder Prüfung zu beachten sind.

### 1 Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)

Aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit folgt, dass die wesentlichen Rahmenbedingungen einer Prüfung vom Staat per Gesetz (hier das Berufsbildungsgesetz) oder aufgrund des Gesetzes durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt werden.

Der Gesetzgeber muss dabei insbesondere folgendes regeln:

- die Zulassungskriterien
- den zulässigen Prüfungsstoff
- Art und Dauer der Prüfung
- das Prüfungsverfahren sowie
- die Bestehensregelung

Hieraus ergeben sich u. a. folgende prüfungsrechtliche Regelungen:

- Die IHK kann keine vom Gesetz abweichenden Zulassungsvoraussetzungen aufstellen.
- Eine Prüfungsbewertung ist

fehlerhaft, wenn sich jemand daran beteiligt hat, der nicht zum Prüfungsausschuss gehört.

- Geprüft werden darf nur, was innerhalb des durch Ausbildungs- bzw. Fortbildungsordnung vorgegebenen Prüfungsstoffes liegt.

### 2 Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Auch der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gebietet, dass jedem Prüfling durch das Prüfungsverfahren die gleichen Erfolgsaussichten eingeräumt werden und niemand bevorzugt oder benachteiligt wird (Chancengleichheit).

Nächste Seite >

**Prüfer sein!**  
Alle Fakten zum  
IHK-Ehrenamt  
finden Sie [hier](#).



Vorwort )



**Liebe Prüferinnen  
und Prüfer,**

wir freuen uns, Ihnen die zweite Ausgabe unserer digitalen Prüfungspraxis zukommen zu lassen.

In der neuen Ausgabe erwarten Sie spannende und hilfreiche Themen, wie z. B. das Protokollieren von mündlichen Prüfungen, die Korrektur schriftlicher Prüfungsleistungen oder auch der Umgang mit Nachteilsausgleichen.

Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur Prüfungspraxis haben, können Sie dem Redaktionsteam gerne unter [pruefungspraxis@bonn.ihk.de](mailto:pruefungspraxis@bonn.ihk.de) eine E-Mail schreiben.

Wir wünschen Ihnen interessante Einblicke beim digitalen Lesen!

Ihr Redaktionsteam  
Prüfungspraxis



Fortsetzung >

Eine Verletzung der Chancengleichheit liegt z. B. vor, wenn

- ein Arbeiten wegen Baustellenlärms erschwert ist und keine Zeitverlängerung gewährt wird oder
- die Prüflinge unterschiedliche Hilfsmittel erhielten.

Aus dem Grundsatz der Chancengleichheit ergeben sich z. B. folgende Vorgaben:

- Gebot von Fairness und Sachlichkeit gegenüber dem Prüfling
- Anwendung derselben Maßstäbe für alle Prüflinge bei Aufgabenstellung, Prüfungsmethode und Notengebung.

Aus dem Grundsatz der Chancengleichheit folgt kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Ein Prüfling kann sich nicht darauf berufen, dass andere Prüflinge unzulässige Vorteile hatten, solange sein Prüfungsverfahren korrekt abgelaufen ist und seine Leistung richtig bewertet wurde.



### 3 Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)

Aus der Rechtsweggarantie folgt der Anspruch des Prüflings auf eine gerichtliche Überprüfung aller Prüfungsentscheidungen sowie z. B.

- das Recht auf Akteneinsicht
- oder der Anspruch auf Bewertungsbeurteilung. ✕



## Wer schreibt, der bleibt:

### Anforderungen an die Niederschrift einer mündlichen Prüfung

**Es ist eine Erfahrung, die wir schon früh bei Schulaufsätzen machen: Etwas live zu erleben ist viel spannender, als darüber zu schreiben. Und auch Prüfer wollen sich zu Recht in erster Linie auf die Prüflinge konzentrieren, anstatt ständig auf ein Blatt zu schauen.**

### Deshalb die Frage: Wieviel Niederschrift ist nötig und aus welchem Grund?

**Die Antwort:** Im dringenden Interesse der Prüfungseinrichtung muss mindestens ein Ergebnisprotokoll gefertigt werden. Fragen zum Prüfungsgeschehen, die durch das Protokoll nicht geklärt werden können, können sonst zu ihren Lasten gehen. Rechtsstreit und Niederlage würden drohen. Die Rechtsprechung gibt dazu interessante Details, die sich im Ergebnis wie eine Anleitung lesen.

Der Schwerpunkt der folgenden Übersicht liegt auf Urteilen aus den vergangenen zwei Jahren.

- Es gibt keine allgemeine Verpflichtung, Fragen und Antworten in einer mündlichen Prüfung zu protokollieren (BVerwG, VII C 51.70). Die Industrie- und Handelskammern sehen in ihren Prüfungsordnungen aber durchgängig vor, dass eine Niederschrift zu fertigen ist.

- Erforderlich ist nur ein Ergebnisprotokoll. Wortprotokolle sind nur zu erstellen, wenn eine Rechtsvorschrift das ausdrücklich anordnet (VG Wiesbaden, 6 K 559/17.WI), was bei IHK-Prüfungen nicht der Fall ist. Es müssen hinreichende Vorkehrungen getroffen werden, damit das Prüfungsgeschehen nachträglich noch aufgeklärt werden kann (OVG NRW, 6 B 830/17). Beispiele für inhaltliche Punkte eines Ergebnisprotokolls sind Notizen zu den behandelten Themen und zur Notwendigkeit von Hilfestellungen (VG Regensburg, RO 5 K 15.2258).

- Es ist unbedenklich, wenn ein einzelner Protokollführer die Niederschrift aktiv erstellt (VG Wiesbaden, 6 K 559/17.WI). Nach den Prüfungsordnungen der Industrie- und Handelskammern ist sie von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- Ein ordnungsgemäßes Protokoll führt dazu, dass der Prüfling den darin festgelegten Sachverhalt nicht einfach bestreiten kann (VG Wiesbaden, 6 K 559/17.WI), er muss vielmehr substantiiert darlegen und seine Darlegung beweisen.

- Mängel des Protokolls haben keinen Einfluss auf das Prüfungsergebnis, aber sie beeinträchtigen

den Beweis des Prüfungshergangs (VG Regensburg, RO 5 K 15.2258). Bei einem unvollständigen Protokoll darf der Prüfling die Prüfung deshalb zwar nicht automatisch wiederholen. Es stellt aber den Beweis des Prüfungsgeschehens in Frage (OVG Brandenburg, 5 N 18.16). Die Prüfungseinrichtung muss dann andere Nachweise wie etwa den Zeugenbeweis erbringen (VG Wiesbaden, 6 K 559/17.WI). Anders als eine Niederschrift verlieren andere Nachweise mit zunehmendem Zeitablauf häufig an Beweiswert, weil Menschen schlicht vergessen.

#### Fazit

**Grundlage der Bewertung ist nie das Protokoll, sondern immer das tatsächliche Prüfungsgeschehen (ständige Rechtsprechung in allen zitierten Entscheidungen). Ein Protokoll auf den Bewertungsbögen der Kammern ist für den Nachweis dieses Prüfungsgeschehens in aller Regel aber unverzichtbar.**

**Und noch ein Wort in eigener Sache:** Lohnt sich der Aufwand für die vielleicht sogar lästige Erstellung einer Niederschrift? Aus Sicht der Kammern, ja – unbedingt! Falls sich jemand beschwert, könnte man zwar immer noch versuchen, andere Nachweise für den Prüfungshergang zu erbringen. Aber nichts ist rechtlich so unbefriedigend wie ein Beweisproblem. Es schafft Unsicherheit für beide Seiten. Denn keine Partei kann wissen, welche Nachweise der andere in der Hand hat und was der Richter davon anerkennt. Gerichtsverfahren dienen dazu, Rechtsfrieden zu schaffen, indem sie gegensätzliche Rechtsauslegungen klären. Kommt man gar nicht zu den gegensätzlichen Rechtsauslegungen, weil jemand bloße Fakten nicht belegen kann und deshalb den Prozess verliert, dann bleibt ein schaler Beigeschmack. Ein kurzes Ergebnisprotokoll, das dies verhindert, ist die Mühe sicher wert. Die Kammern danken ihren ehrenamtlichen Prüfern dabei ausdrücklich für ihre Unterstützung.

In diesem Sinne sollte man die Redewendung erweitern: Einer schreibt, damit jeder bleibt! ✕



## Sachlich bleiben!

*Korrekturen schriftlicher Prüfungsleistungen angemessen vermerken*

**Prüfer sind Menschen, keine Automaten und ja, es kommt vor, dass sich Prüfer über Prüflinge ärgern. Langatmige unrichtige Ausführungen des Prüflings und wirre Rechnereien in Prüfungsarbeiten lösen bei der Korrektur beim Prüfer zuweilen Fassungslosigkeit und Unverständnis aus.**

Diese Regungen kann auch ein besonnener Prüfer nicht immer zurückhalten. Wie kann der Prüfling so blöd sein? Und kaum hat der Prüfer das gedacht, steht schon eine abwertende Randbemerkung in der Prüfungsarbeit. Damit hat er seinem Ärger zunächst einmal Luft gemacht. Einerseits nachvollziehbar, andererseits gefährlich, denn solche Randbemerkungen könnten, insbesondere bei gehäufte Verwendung, den Eindruck erwecken, dass der Prüfer bei der Bewertung der Prüfungsleistung voreingenommen und befangen war.

Die Gerichte sehen Entgleisungen bei Randbemerkungen in schriftlichen Arbeiten viel gelassener als solche in mündlichen Prüfungen. Grund dafür ist, dass der Prüfling die Randbemerkungen erst nach der Prüfung sieht und dadurch

nicht in seiner Prüfungsleistung beeinträchtigt werden konnte, wie das z. B. bei einschüchternden Bemerkungen in der mündlichen Prüfung der Fall wäre. Selbst aus einzelnen verbalen Entgleisungen in Randbemerkungen folgern die Gerichte daher nicht zwingend, dass es dem Prüfer an der nötigen Ausgewogenheit und Distanz fehlt. Die Grenze zu einem nicht mehr hinnehmbaren Prüferverhalten verläuft erst da, wo bei den Randbemerkungen keine inhaltlichen Bezüge zur Prüfungsleistung mehr erkennbar sind und die Bemerkungen insgesamt zeigen, dass der Prüfer voreingenommen war, z. B. bei negativen Feststellungen zur Person des Prüflings.

Dies ist aber kein Freifahrtschein. Unsachliche Randbemerkungen sind schädlich. Sie lassen nämlich Zweifel an der Professionalität und Objektivität des Prüfers zu. Auch der Prüfling wird eher akzeptieren, dass seine Leistung richtig und fair bewertet wurde, wenn keine verbalen Entgleisungen am Rand seiner Arbeit stehen. Dass eine sachliche und faire Korrektur auch die Anzahl der Widersprüche und Klagen gegen Prüfungsentscheidungen senkt, versteht sich von selbst. x



## Was passiert, wenn ...

*... das Thema der Prüfung nicht im Berufsschulunterricht bzw. im Vorbereitungslehrgang behandelt wurde?*

**Teilnehmer, die mit dem erreichten Prüfungsergebnis nicht zufrieden sind, begründen dies häufig damit, dass der Prüfungstoff nicht im Berufsschulunterricht oder im Vorbereitungslehrgang behandelt wurde. Prüfer sind dann spätestens im Falle des Widerspruchs mit der Frage konfrontiert, wie sie mit dieser Beschwerde umgehen.**

Für die Beantwortung ist einzig und allein entscheidend, was als Prüfungsinhalt in der jeweiligen Vorschrift, also der (Aus- oder Fortbildungs-) Verordnung bzw. der zugrunde liegenden Rechtsvorschrift geregelt ist. Die Beschwerde kann nur dann Erfolg haben, wenn das Prüfungsthema nicht nur nicht im Unterricht behandelt wurde, sondern in der Prüfungsvorschrift gar nicht vorgesehen ist.

In letzterem Fall wäre einem Widerspruch stattzugeben, weil die Aufgabenstellung rechtswidrig war. Teilnehmer müssen natürlich nur mit Inhalten rechnen und sich auf diese vorbereiten, wenn sie auch in der entsprechenden Verordnung vorgesehen sind.

Häufiger wird es jedoch so sein, dass das Thema der Aufgabenstellung nur nicht in der Vorbereitung behandelt wurde. Oder vielleicht hat der Teilnehmer auch die Behandlung des Themas versäumt? Für den Teilnehmer ist diese Konstellation in jedem Fall der GAU. Gerade Auszubildende verlassen sich darauf, dass in der Berufsschule der relevante Stoff vollumfänglich behandelt wird, wie vom Lehrplan vorgegeben. Aber auch in der Erwachsenenbildung gehen Teilnehmer in der Regel davon aus, dass sie – wenn auch ein ergänzendes Selbststudium erforderlich sein mag – zumindest auf alle relevanten Inhalte hingewiesen werden.

Dennoch kann ein Widerspruch in diesen Fällen regelmäßig keinen Erfolg haben, solange die Inhalte von der Verordnung gedeckt sind. Alles andere bleibt der Auseinandersetzung des Teilnehmers mit seinem Vorbereiter vorbehalten. x

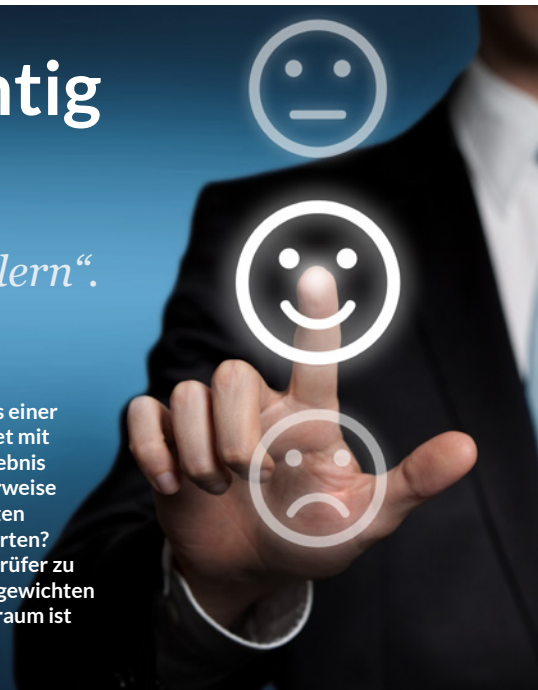




# Prüfungen richtig bewerten

Die Folgen von „Folgefehlern“.

Manchmal steckt der Teufel im Detail. Das Ergebnis einer Teilaufgabe ist nicht richtig und der Prüfling arbeitet mit diesem Ergebnis weiter. Folglich ist das Gesamtergebnis ebenfalls falsch, obwohl der Lösungsweg möglicherweise korrekt war. Man spricht hier von einem sogenannten „Folgefehler“. Wie ist die Prüfungsleistung zu bewerten? Die Verwaltungsgerichte sind sich einig, dass der Prüfer zu beurteilen hat, wie der Folgefehler im Einzelfall zu gewichten ist. Der dem Prüfer eingeräumte Beurteilungsspielraum ist nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar.



Was sollte der Prüfer in dieser Situation beachten? Zunächst hat bei Folgefehlern das Gebot der vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistung durch den Prüfer bzw. den Prüfungsausschuss besondere Bedeutung. Grundsätzlich muss der Prüfer auch die Ausführungen des Prüflings zur Kenntnis nehmen, die dieser nach seiner falschen Weichenstellung bei der Lösung gemacht hat.

Im einfachsten Fall eines Folgefehlers – zwei Zahlen werden versehentlich falsch addiert und auf dieser Grundlage entsteht der Folgefehler – bedeutet dies: Der Prüfende muss sich die Mühe machen und den weiteren Rechenschritt mit dem falschen Teilergebnis aus dem vorhergehenden Aufgabenteil nachrechnen. Kommt er dann zum gleichen Ergebnis wie der Prüfling, gilt für die Bewertung: Es ist empfehlenswert, Teilpunkte zu vergeben und den zweiten Rechenschritt als richtig zu bewerten. Eine Bewertung mit null Punkten, nur weil das Zwischenergebnis falsch ist, wäre unzulässig.

Benutzt der Prüfling darüber hinaus aber auch unzutreffende Rechenformeln oder setzt falsche Vorzeichen, so ist der Prüfer keineswegs verpflichtet, den Folgefehler automatisch anzuerkennen.

Denn die Gerichte sind der Auffassung, dass ein Prüfling „nicht noch mehr falsch machen kann als mit unrichtigen Zahlen und unzutreffenden Rechtsformeln zu arbeiten“ (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 7.4.1997, Az.: 9 S 1955/96).

Berufliche Prüfungen bestehen jedoch nicht nur aus rein mathematischen Rechenschritten. Sie sind komplexer, denn mit den gestellten Aufgaben werden die beruflichen Handlungs- und Beurteilungskompetenzen insgesamt festgestellt. Die Frage nach dem Umgang mit Folgefehlern ist daher nicht immer so einfach zu beantworten wie bei einer Rechenaufgabe. Beispiel: Eine berufsfachlich falsche Annahme des Prüflings am Anfangs des Lösungsweges führt trotz weiterer, logisch richtiger Vorgehensweise zu einer fachlich falschen Lösung. Hier greift der volle Beurteilungsspielraum der Prüfer. Entscheidend für die Bewertung ist hier, wie wesentlich die falsche Annahme für die Lösung der Aufgabe war. Es besteht, auch beim Vorliegen eines Folgefehlers, die Möglichkeit, aber keine Verpflichtung, die logisch richtige weitere Vorgehensweise gesondert zu bewerten. Dies bestätigt auch das Verwaltungsgericht Magdeburg in einem Urteil vom 25.05.2016 (Az.: 3 A 1154714).

## Leitsatz

*Einen gerichtlich anerkannten Bewertungsgrundsatz dahingehend, dass Folgefehler positiv berücksichtigt werden müssen, gibt es nicht. Insbesondere besteht für die Prüfer keine Pflicht, einen richtigen Berechnungsmodus bei falschem Ergebnis positiv zu bewerten und deshalb innerhalb der Einzelbewertungen weitere Differenzierungen des Prüfungserfolges einzuführen. Zu prüfen ist also - nach vollständiger Kenntnisnahme der gesamten Prüfungsleistung -, ob der Ursprungsfehler im Hinblick auf die darauf aufbauenden richtigen Lösungen eher unerheblich ist oder aber so immanent ist, dass sich daraus in der Folge keine brauchbare Lösung entwickeln lässt.*

Bei der Beschlussfassung sollten diese Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Grundsätzlich ist es auch sinnvoll, schon bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung die Gefahr von Folgefehlern zu minimieren. Die kann zum Beispiel durch zusätzliche Vorgaben für einen folgenden Aufgabenteil in der Aufgabenstellung erfolgen.

## Der Beurteilungsspielraum

**Dass Menschen den gleichen Vorgang sehr unterschiedlich einschätzen, ist nicht nur aus der Politik bekannt. Auch bei den Prüfern ist für den einen das Glas noch halb voll, während der andere es schon als halbleer ansieht.**

Während der eine Prüfer für die Bewertung der Arbeiten einen strengen Maßstab angelegt, urteilt der andere Prüfer grundsätzlich milder. Bestimmte Aspekte können von den Prüfern als wesentlich oder als weniger wichtig erachtet werden. Prüfer sind Menschen und keine gleichkalibrierbaren Bewertungsmaschinen. Sie sind durch ihre Erfahrungen unterschiedlich geprägt, bewerten daher auch verschieden und sind unvermeidbar subjektiv. Daher ist auch durch die Rechtsprechung seit langem anerkannt, dass den Prüfern bei der Bewertung ein gerichtlich nicht näher überprüfbarer Beurteilungsspielraum verbleibt. Ein Gericht kann daher nicht entscheiden, dass die Prüfungsleistung besser zu bewerten ist, als sie der Prüfer bewertet hat. Der Prüfling muss also hinnehmen, dass ein Prüfer ihn strenger beurteilt, als dies andere vermutlich getan hätten.

Ein gerichtlich feststellbarer Bewertungsfehler liegt aber dann vor, wenn die Prüfer die Grenzen dieses Beurteilungsspielraums überschreiten, weil sie

- von falschen Sachverhalten ausgegangen sind (z. B. die Aufgabenstellung falsch verstanden haben oder die Leistungen einzelner Prüflinge verwechselt haben),
- sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen,
- fachlich vertretbare Lösungen als falsch beurteilt haben
- oder sonst willkürlich bewertet haben. ✘



# Umgang mit Nachteilsausgleich in Prüfungen

*Menschen mit Behinderung gleichberechtigt in Aus- und Fortbildungsprüfungen miteinbeziehen*



**Teilhabe und Inklusion – bedeuten die gesellschaftlichen Einbeziehung behinderter Menschen von Anfang an und in allen Lebensbereichen, gerade auch in der Berufsausbildung einschließlich der gleichberechtigten Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsprüfungen.**

Das Berufsbildungsgesetz bietet die inklusionsorientierte Rechtsgrundlage für die duale Ausbildung behinderter Menschen in IHK-Berufen und schließt den Auftrag zur Anwendung von Nachteilsausgleichen und die Schaffung von Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen mit ein.

**Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 26.08.1993 – 9 S 2023/93, NVwZ 1994, S. 598-600 bestimmt:**

- Bei der Gewährung von Prüfungserleichterungen zum Ausgleich von Behinderungen steht der

Prüfungsbehörde **kein** Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zu.

- Art und Umfang der Erleichterungen sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung **voll** ausgeglichen wird. Vergleichsmaßstab sind insoweit die Prüfungsbedingungen der nicht behinderten Mitprüflinge.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Nachteilsausgleich werden u. a. durch das Grundgesetz, die UN-Konvention, das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und das Berufsbildungsgesetz festgelegt.

Die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen vom 24. Mai 1985 stellt mit den Artikeln 1-9 mögliche Rahmenbedingungen für den Nachteilsausgleich dar.

Das Handbuch für die Ausbildungs-/Prüfungspraxis „Nachteilsausgleich

für behinderte Auszubildende“ (ISBN978-3-7639-5407-0, Bundesinstitut für Berufsbildung) gibt viele Hilfestellungen zur Anpassung von Zeitstrukturen, Räumlichkeiten, Aufgabenstellungen, technischen Hilfen oder personellen Unterstützung zu den folgenden Einschränkungen: Beweglichkeit, Sehen, Hören, Sprache und Sprechen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Denken, Lernen, Emotion, Verhalten, Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit und Sozialverhalten. In der Praxis ist zunächst ein Antrag des Ausbildungsbetriebes oder des Prüflings auf Anwendung eines Nachteilsausgleichs wegen Behinderung an die IHK zu stellen. Dazu weist der Prüfling durch ein aussagekräftiges (fach-)ärztliches Attest nach, welche Prüfungserleichterungen wegen der Behinderung erforderlich sind. Die IHK nimmt diese Hinweise auf und ergänzt sie ggf. durch weitere Informationen über den Ausbilder im Ausbildungsbetrieb und die Lehrkräfte in der Berufsschule, um daraus geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich

abzuleiten. Der Nachteilsausgleich bezieht sich nicht nur auf die Durchführung der schriftlichen, sondern ebenso auf die Umsetzung der praktischen bzw. mündlichen Prüfungen.

Den mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfern werden von der IHK die zur Prüfungsdurchführung erforderlichen Informationen und, soweit erforderlich, Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Ihnen wird erläutert, wie sich die Anwendung und konkrete Umsetzung des genehmigten Nachteilsausgleichs, wie z. B. Zeitverlängerung, häufigere Pausen, Abwandlung von Prüfungsaufgaben, technische Hilfsmittel oder Anwesenheit einer Vertrauensperson in dem konkreten Einzelfall darstellt. Dadurch wird gewährleistet, dass behinderte Menschen die gleichen Chancen in Prüfungen haben wie nicht behinderte Prüfungsteilnehmer und sie fair und objektiv bewertet werden.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Fortbildungsprüfungen ist analog zu den Ausbildungsprüfungen anzuwenden und umzusetzen. **x**



## Übersicht Prüfungstermine 2018

### Berufsbildung: (Abschlussprüfungen)

**Kaufmännische Berufe:**  
27./28.11.2018

**Industriell-gewerbl. Berufe:**  
04./05.12.2018

### Fortbildung:

**AEVO:**  
monatl. (außer Jan. + Sept.)

**Gepr. Aus- und Weiter-  
bildungspädagogen:**  
07./08.11.2018

**Gepr. Betriebswirt/-in:**  
Wirtschaftliches Handeln und  
betriebl. Leistungsprozesse  
12./13.11.2018  
Führung und Management  
im Unternehmen  
03./04.12.2018

**Gepr. Bilanzbuchhalter/-in:**  
04.10.2018, 11.10.2018,  
15.10.2018

**Gepr. Fachwirte im Gesund-  
heits- und Sozialwesen:**  
29./30.10.2018

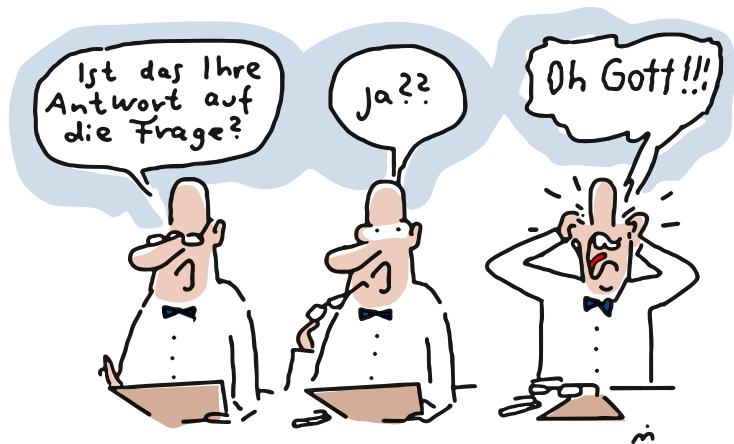
**Gepr. Fremdsprachen-  
korrespondent Englisch:**  
07.11.2018

**Gepr. Industriemeister/-in,  
Fachrichtung Kunststoff  
und Kautschuk:** Fachüber-  
greifende Basisqualifikation  
05./06.11.2018

**Gepr. Personalfach-  
kaufmann/-frau:**  
18./19.10.2018

**Gepr. Techn. Betriebswirt/-in:**  
Wirtschaftliches Handeln  
und betriebliche Leistungs-  
prozesse  
04./05.10.2018  
Management und Führung  
11./12.10.2018

**Gepr. Wirtschafts-  
fachwirt/-in:** Wirtschafts-  
bezogene Qualifikationen  
22.10.2018  
Handlungsspezifische  
Qualifikationen  
13./14.11.2018



## Auf die Wirkung kommt es an!

Die mündliche Prüfung ist für die meisten Prüflinge eine außerordentliche Stresssituation. Alle Gesten der Prüfer, ihre Mimik und natürlich ihre Äußerungen werden in kleinsten Nuancen wahrgenommen. Die Körpersprache der Prüfer kann dazu beitragen, dass die Prüflinge die Prüfer als angenehm und wohlwollend erleben, sie kann aber auch im Gegenteil niederschmetternd wirken. Verbale Entgleisungen können Prüfungsangst verstärken, zu Blockaden führen und damit das Prüfungsergebnis zuungunsten des Prüflings beeinflussen. Abgesehen davon, dass Sie als Prüfer mit einem Widerspruch wegen Befangenheit zu rechnen haben:  
Bleiben Sie sachlich und freundlich!

## Herausgeber

**Industrie- und Handelskammer  
Aachen**  
Theaterstraße 6-10  
52062 Aachen  
Tel. 0241/4460-0

**Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund**  
Märkische Straße 120  
44141 Dortmund  
Tel. 0231/5417-0

**Industrie- und Handelskammer  
Arnsberg, Hellweg-Sauerland**  
Königstraße 18-20  
59821 Arnsberg  
Tel. 02931/878-0

**Industrie- und Handelskammer  
zu Düsseldorf**  
Ernst-Schneider-Platz  
40212 Düsseldorf  
Tel. 0211/35570

**Industrie- und Handelskammer  
Bonn/Rhein-Sieg**  
Bonner Talweg 17  
53113 Bonn  
Tel. 0228/2284-0

**Industrie- und Handelskammer  
zu Köln**  
Unter Sachsenhausen 10-26  
50667 Köln  
Tel. 0221/1640-0

### Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg  
Susanne Löffelholz

### Redaktion:

Klaus Bourdick  
(IHK Arnsberg)

Jürgen Hindenberg  
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Michael Ifland  
(IHK Dortmund)

Heike Krier  
(IHK Aachen)

Vera Lange  
(IHK Köln)

Clemens Urbanek  
(IHK Düsseldorf)

Bertram Weirich  
(IHK Koblenz)

### Layout:

www.schaab-pr.de

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber und der Schriftleitung wieder. Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Beiträgen von dem Prüfer und dem Prüfungsteilnehmer gesprochen. Selbstverständlich sind hier sowohl Frauen als auch Männer gemeint.